



Unfall-Zusatzversicherung für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger der St.Galler Pensionskasse (sgpk) sowie deren Ehe- und Lebenspartner

Verfügbar ab 2016

1 | Art und Zweck der Versicherung

Diese Zusatzversicherung bietet Deckung für die »Privatabteilung» nach einem Unfallereignis. Dadurch kann ein bisheriger gleichartiger Versicherungsschutz auch ab Beginn des Leistungsbezuges bei der sgpk nahtlos sichergestellt werden.

Der Kollektivvertrag besteht zwischen dem Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, vertreten durch die Abteilung Risk Management, und der SWICA Versicherungen AG.

2| Beitrittsberechtigte

Beitrittsberechtigt sind – ohne jegliche Vorbehalte – Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger der St.Galler Pensionskasse und deren Ehe- und Lebenspartner, sofern diese im gleichen Haushalt leben. Eine Grundversicherung nach KVG wird für den Beitritt vorausgesetzt.

3 | Versicherte Leistungen¹

Mit dieser Unfallversicherung bietet die SWICA Leistungen für Heilungskosten für weltweiten privaten Versicherungschutz in Ergänzung zur Krankenkasse an:

Die SWICA deckt die nicht durch die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung oder Invalidenversicherung versicherten Pflegeleistungen und Kostenvergütungen, nämlich:

- die durch einen Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktor durchgeführten bzw. angeordneten medizinischen Massnahmen
- Behandlung, Verpflegung und Unterkunft der privaten Spitalabteilung
- anerkannte natürliche Heilverfahren, welche nach komplementärmedizinischen Heilmethoden durchgeführt werden
- ärztlich verordnete Behandlung psychischer Erkrankungen
- ärztlich verordnete Hauspflege durch diplomiertes Pflegepersonal sowie Haushalthilfen (ausgenommen Familienangehörige) gemäss KLV² während maximal 180 Tagen
- ärztlich verordnete Kosten für Rehabilitations- und Badekuren
- medizinische Heilbehandlungen im Ausland

- Hilfsmittel, die k\u00f6rperliche Sch\u00e4digungen oder Funktionsausf\u00e4lle ausgleichen
- Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen
- medizinisch notwendige Reisen und Transporte, notwendige Bergungsaktionen sowie Leichentransporte (Suchaktionen begrenzt auf CHF 20'000.-).

Spätfolgen oder Rückfälle aus früheren Unfällen, die ab dem individuellen Beginn des Versicherungsschutzes der versicherten Person zur Behandlung gelangen, sind über den Kollektivvertrag versichert, sofern kein leistungspflichtiger Vorversicherer besteht.

Von der Krankenversicherung auferlegte Selbstbehalte, Franchisen und Gebühren sind nicht mitversichert.

4 | Prämie

Die Prämie beträgt CHF 242.40 pro Kalenderjahr (Tarifausgabe 2017).

Die Jahresprämie wird im Folgemonat des Versicherungsbeginns in Rechnung gestellt und in der Folge jährlich. Tarifänderungen bleiben vorbehalten.

¹ Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Zusatzbedingungen (ZB) der SWICA

² KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung

5 | Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen der Anmeldung, jeweils per 1. des Folgemonats.

Für den einzelnen Versicherten gilt bei Abschluss dieser Ergänzungsversicherung eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr, wobei das Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist immer auf den 31.12. fällt.

6 | Anmeldung zur Ergänzungsversicherung

Sofern Sie an dieser Unfall-Zusatzversicherung interessiert sind, wenden Sie sich bitte an:

SWICA Gesundheitsorganisation Teufener Strasse 5 9001 St.Gallen Telefon 071 499 64 64 Email: fdstgallen@swica.ch

7 | Unfallmeldungen

Online: www.swica.ch

- → Für Private → Online Service
- → Unfall melden

Oder schriftlich bzw. per Telefon an die oben aufgeführte Adresse bzw. Telefonnummer.

Kanton St.Gallen Risk Management Davidstrasse 37 9001 St.Gallen